

Thema

## **SAV IM AUSTAUSCH MIT INTERNATIONALEN BERUFSORGANISATIONEN\***



René Rall Generalsekretär SAV

Es ist hinlänglich bekannt, dass der SAV auch Mitglied der wichtigsten internationalen Anwaltsorganisationen ist. Weniger indessen, was damit bezweckt wird. Oft wird auch die Notwendigkeit zahlreicher Treffen und Auslandsbesuche hinterfragt, was auf den ersten Blick verständlich ist, dennoch oft und zu Unrecht als willkommene Reisetätigkeiten von Vorstandsmitgliedern missinterpretiert wird. Gerade Anwältinnen und Anwälte wissen, wie wichtig es ist, Beziehungsnetze aufzubauen. Der gute Ruf der Schweizer Anwältinnen und Anwälte hat vor allem deshalb dem Wandel der Zeit standgehalten, weil er mit dem Modernisierungs- und Globalisierungsprozess grosser Teile der Schweizer Wirtschaft und Politik Schritt gehalten hat. Gründe sind die stete Weiterbildung, die nationale und zunehmend internationale Vernetzung zahlreicher Anwaltskanzleien und der damit verbundene Innovationsschub. Die Schweiz pflegt obendrein eine lange Tradition diplomatischer Tätigkeiten mit weltweitem Ansehen. Aus diesem Verständnis heraus wird beim SAV als nationale Berufsorganisation, wie dies auch in anderen Berufssparten der Fall ist, statutarisch verlangt, dass der SAV Beziehungen nicht nur im Inland, sondern ebenso sehr zu Anwaltsverbänden anderer Länder und internationalen Organisationen pflegt. Was soll damit erreicht werden? Bildlich lässt sich dies am besten mit dem Begriff eines institutionalisierten «Radarfrühwarnsystems» des SAV im Hinblick auf Veränderungen im Recht und im Beruf erklären. Evolutionen also, die früher und später auch in der Schweiz Einzug finden werden oder zumindest Einfluss haben könnten auf die Berufs- und Rechtsentwicklung in der Schweiz. Entwicklungen, die bereits in einem frühen Stadium mitgestaltet oder auf die Einfluss genommen werden kann und die sich im Austausch mit den kantonalen Anwaltsverbänden, als zweites unerlässliches Kontaktpflegenetz, bei Bedarf und Notwendigkeit auf hiesige Verhältnisse tradieren und, wo sinnvoll, konkret umsetzen lassen. Der SAV sieht es somit zu Recht als eine zentrale Aufgabe, sämtliche Mitglieder rechtzeitig auf aktuelle und kommende Veränderungen im Beruf aufmerksam zu machen oder stossenden Rechtsentwicklungen entgegenzuwirken. Nachfolgend ein Ausschnitt von Themen, die auf internationaler Ebene besprochen wurden.

Zuoberst auf der Liste des gegenseitigen Austausches und der Einflussnahme, sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene, steht der fortlaufende Kampf gegen politisch motivierte «Erodierungstendenzen» am Gebilde «Rechtsstaat», aber auch die zahlreichen Versuche, das Berufsgeheimnis im Wesenskern auszuhebeln oder die Unabhängigkeit des Berufes infrage zu stellen.

Das Geldwäschereithema und der Umgang mit *Klientengeldern* sind illustrative Beispiele dafür, wie wichtig die internationale Vernetzung sein kann. Dank einer Auslegeordnung der Situation in den einzelnen europäischen Ländern, unterstützt durch ein Schreiben des Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), konnte bei letzterem Thema glaubhaft dargetan werden, dass das Berufsgeheimnis der Offenlegung von Kundendaten entgegensteht und andere Lösungswege zu suchen sind, um den Druckversuchen aus den USA Paroli bieten zu können. Schliesslich wurden die vom SAV im Hintergrund ausgearbeiteten und letztlich vom Staatssekretariat für

Das Dokument "SAV im Austausch mit internationalen Berufsorganisationen" wurde von Patric Nessler, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 07.08.2023 auf der Website [anwaltsrevue.recht.ch](http://anwaltsrevue.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2023

internationale Finanzfragen (SIF) portierten Lösungsansätze von den USA akzeptiert.

Beim *Geldwäschereithema* galt es nicht nur, den Generalverdacht auszuräumen, dass Anwältinnen und Anwälte potenzielle Geldwäscherinnen und Geldwäscher sind. Es ging auch darum, aufzuzeigen, dass die Schweiz als Pionierin der Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus sowie internationaler Korruption früh einen eigenen Weg gegangen ist, der bezüglich Regulierungsdichte im übrigen Europa seinesgleichen sucht, im Vergleich zu den europäischen Regulierungen sehr griffig ist und somit einem Vergleich der Handhabungen in Europa, trotz anderem Ansatz, mehr als Stand hält (René Rall, Im Fokus des Vorstandes SAV, in: *Anwaltsrevue* 11/12/2019, S. 459). Wie in den europäischen Ländern steht die uneingeschränkte Wahrung des Berufsgeheimnisses als zentrale Institution des Zugangs zum Recht an oberster Stelle. Auch dies konnte mit einem Vergleich der Situation in Europa dank dem Austausch innerhalb des CCBE und gestützt auf die Austausche mit den frankofonen Ländern Europas einerseits und den deutschsprachigen Ländern andererseits schlüssig dargetan werden. Überall gilt der Vorbehalt des Berufsgeheimnisses.

Das Berufsgeheimnis und auch die Unabhängigkeit des Berufes standen schliesslich auch bei den multiplen Forderungen der *Unternehmensjuristinnen und -juristen*, das anwaltliche Berufsgeheimnis auch für sich in Anspruch nehmen zu dürfen, in Gefahr. Wiederum aufgrund eines über die europäischen Kontakte eingeholten europäischen Vergleichs gelang es, darzutun, dass Unternehmensjuristinnen und -juristen und freiberufliche Anwältinnen und Anwälte total unterschiedliche Berufe sind und eine Copy-and-paste-Version des Anwaltsgesetzes (BGFA), in dem obendrein weder Rechte noch Pflichten für Unternehmensjuristinnen und -juristen statuiert sind, nicht für diese erhalten kann. Das Gesetzesvorhaben wurde im Jahr 2010 auch aufgrund des Widerstands der Kantone als untauglich befunden und deutlich abgelehnt. Die in der aktuellen Revision der Zivilprozessordnung (ZPO) bereits in den Räten abgesegnete Lösung eines Zeugnisverweigerungsrechts für in Unternehmen in Rechtsabteilungen angestellte Anwältinnen und Anwälte (Amtliches Bulletin 2022, S. 646 ff.) unterscheidet sich klar von solchen Absichten und versteht sich als eine der Praxis gehorchende Lösung im Umgang mit Unternehmensanwältinnen und -anwälten, insbesondere aus den USA, die sich auf ein «*client privilege*» berufen können, das einen anderen konzeptionellen Hintergrund hat und weit weniger umfassend und weitreichend ist als das anwaltliche Berufsgeheimnis, auf das sich Unternehmensjuristinnen und -juristen weiterhin nicht berufen können (Vgl. dazu Sergio Giacomini, Im Fokus des Vorstandes SAV, in: *Anwaltsrevue* 1/2017, S. 3 ff.).

Verbündung auf internationaler Ebene ist auch dort notwendig, wo die Politik auf die Justiz Einfluss zu nehmen versucht und damit an einer der Grundfesten des Rechtsstaates, der Gewaltentrennung, rüttelt. Anlässlich der 48. Europäischen Präsidentenkonferenz vom 20.2.2020 in Wien, an der beinahe alle aktiven Präsidentinnen und Präsidenten der europäischen nationalen Anwaltsverbände und der internationalen Anwaltsorganisationen vereint waren, warnten namhafte Juristinnen und Juristen davor, dass, wer den Rechtsstaat schwäche, die Demokratie in ihrem Lebensnerv bedrohe. Im Sinne des Tagungsthemas mündete die Diskussion in einem geschlossenen Appell an die Landesregierungen, «*zum Rechtsstaat und zur Demokratie Sorge zu tragen und keine Erosion dieser Errungenschaften, wie sie derzeit in Polen, Ungarn und der Türkei, aber auch in sogenannten Vorzeigedemokratien schleichend stattfinden, zuzulassen*» (René Rall, Im Fokus des Vorstandes SAV, in: *Anwaltsrevue* 3/2020, S. 99).

Die Gewaltentrennung und mit ihr der Rechtsstaat sind aber auch dort in Gefahr, wo Grundrechte ohne genügende gesetzliche Grundlage am Parlament vorbei auf dem Verordnungsweg umgangen werden. So gab es bereits im Vorfeld im Rahmen der EU-Sanktionen im Ukraine Konflikt, die in gewissen Situationen ein Verbot von Erbringung von Rechtsdienstleistungen statuiert haben, mit gutem Recht einen Aufschrei der europäischen

Verbündeten. Dies verstosse gegen rechtsstaatliche Grundsätze, wonach *«jedermann das Recht hat, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch eine Anwältin oder einen Anwalt seiner Wahl beraten und sich vor Gerichten [...] vertreten zu lassen»* (Presseerklärung der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer vom 10.10.2022: <https://www.brak.de/presse/presseerklarungen/2022/presseerklarung-9-2022-scharfe-kritik-am-8-eu-sanktionspaket/>).

Anwaltliche Unterstützung dürfe in keinem Fall erschwert sein. Die europäische Anwaltschaft will sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Regelung wieder aufgehoben wird.

Solche Beispiele zeigen, dass zunehmend die Tendenz besteht, die Anwaltschaft nicht als Teil einer rechtsstaatlichen Konfliktlösung anzusehen, sondern als potenzielle Problemverursacherin. Dies ist schon länger bei der Geldwäsche, vermehrt auch bei der Kontrolle von Lieferketten und aggressiven Steuermodellen festzustellen. Wenn nun Anwältinnen und Anwälte auch noch für die Ausübung von Druck gegenüber Völkerrechtsverletzungen in die Pflicht genommen werden, könnte dies ein weiterer Dammbbruch sein. Die Anwaltschaft über die Landesgrenzen hinaus ist mehr denn je gefordert, Aufklärungsarbeit zu leisten, und tut gut daran, sich dabei auf ihre wahre Rolle im Rechtsstaat zu besinnen.

Es gibt viele weitere Themen, die der SAV in seiner Vereinsgeschichte aus solchen internationalen Kontakten in der Schweiz in eine der Sache gerecht werdende Richtung lenken konnte. Diese sind etwas detaillierter in der Jubiläumsschrift des SAV zu dessen 125-jährigem Bestehen nachzulesen (vgl. François Bohnet, Benoît Chappuis, Kaspar Schiller, Benjamin Schumacher, Réne Rall (Herausgeber), Festschrift zum 125-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV), Stämpfli Verlag, erscheint im Juni 2023). Es ist dem SAV ein Anliegen, nachfolgend drei zentrale internationale Berufsorganisationen durch amtierende bzw. künftige Präsidenten, allesamt Mitglieder des SAV, vorzustellen.

---

\* Auszug aus der Festschrift zum 125-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV), François Bohnet, Benoît Chappuis, Kaspar Schiller, Benjamin Schumacher, Réne Rall (Herausgeber), Stämpfli Verlag, erscheint im Juni 2023.